

# Information

BMF - IV/8 (IV/8)



3. Oktober 2012

BMF-010311/0102-IV/8/2012

## **Information zu der am 1. Oktober 2012 in Kraft tretenden Änderung der Arbeitsrichtlinie Kriegsmaterial (VB-0401)**

Die Arbeitsrichtlinie Kriegsmaterial (VB-0401) wurde im Hinblick auf die [Kriegsmaterial-Deaktivierungsverordnung](#), [BGBl. II Nr. 314/2012](#), abgeändert. Als Kriegsmaterial gemäß [§ 1 Artikel I Z 1 lit. a und b der Kriegsmaterialverordnung](#) anzusehende Schusswaffen sowie Läufe, Verschlüsse und Lafetten für Kriegsmaterial (siehe VB-0401 Anlage 1), die auf Dauer unbrauchbar gemacht worden sind und die als deaktiviert gekennzeichnet sind (siehe VB-0401 Abschnitt 1.3. und VB-0401 Anlage 5), gelten gemäß [§ 2 Abs. 3 des Waffengesetzes 1996](#) nicht als Waffen. Solcherart deaktivierte Gegenstände fallen auch nicht mehr unter den Begriff des Kriegsmaterials, da die Verordnungsermächtigung in [§ 2 Kriegsmaterialgesetz](#) darauf abstellt, dass es sich um "Waffen" handeln muss, um Gegenstand der Regelung sein zu können.

Bundesministerium für Finanzen, 3. Oktober 2012